

STADT NIDDERAU
VORLAGE AN
Stadtverordnetenversammlung

Betreff:

**Wahl der VertreterInnen der oder des Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung**

Beschlussvorlage	Nummer	1848/2006
-------------------------	---------------	------------------

FB 10 Innere Verwaltung, FD Gremienarbeit, Flindt, Margit	Datum	11.04.2006
	Aktz.	10.2 fl

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	28.04.2006	öffentlich beschließend

(Eingabe in more: Flindt, Margit)

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung des Ältestenrates vom 30.03.2001 wurde grundsätzliches Einvernehmen erzielt, dass die StellvertreterInnen mit je 1 Mitglied der Fraktionen besetzt werden.

Für jede Vertreterin / jeden Vertreter werden zusätzlich 2 NachrückerInnen in Rangreihenfolge mit gewählt.

Ein einheitlicher Wahlvorschlag wird zur Sitzung vorgelegt.

Anlagen (werden separat zugestellt):

Nominierungen der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen:

Sichtvermerk Finanzverwaltung (nur bei finanziellen Auswirkungen):

Freigabe:

Dezernent/in

Fachbereichsleiter/in od. Fachdienstleiter/in

Sachbearbeiter/in

Begründung:

Nach § 55 Abs. 1 S. 1 HGO wählt die Stadtverordnetenversammlung ebenfalls in ihrer 1. Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte die StellvertreterInnen der Stadtverordnetenvorsteherin des Stadtverordnetenvorstehers.

Nach der Hauptsatzung der Stadt Nidderau (§1, Abs. 2) sind zur Vertretung der Stadtverordnetenvorsteherin / des Stadtverordnetenvorstehers, bei deren/dessen Verhinderung je Fraktion 1 VertreterIn zu wählen.
Ebenfalls sollen je Fraktion mehr als 1 NachrückerIn gewählt werden.

(Scheidet während der Wahlperiode eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus, ist eine Neuwahl nicht erforderlich. Gem. § 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 34 KWG rückt vielmehr die nächste noch nicht berufene Bewerberin oder der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages an die Stelle der oder des Ausscheidenden. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt (§34 Abs.1 S.2 KWG), so dass sich die Zahl der StellvertreterInnen um eine oder einen vermindert.)

Ein einheitlicher Wahlvorschlag soll zur Sitzung vorgelegt werden.

Der gemeinsame Wahlvorschlag gem. § 55, Abs. 2 HGO, kann durch einstimmige Annahme (Stimmenenthaltungen sind unschädlich) beschlossen werden.
Es wird gebeten, über den gemeinsamen Wahlvorschlag zu entscheiden.